



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine ereignisreiche Woche liegt hinter uns, in Thüringen mit dem heutigen Feiertag und damit einem langen Wochenende, wo der Sommer noch einmal zurückkehrt und dies gibt die Hoffnung für gute Geschäfte.

Gleichzeitig schauen wir auf das Ende des Monats und die dann letzte Frist der Einreichung der Schlussrechnungen bei den Corona-Hilfen. Bislang gibt es, so berichtet der MDR, gegen die Bescheide auch eine Reihe von anhängigen Verfahren. Auch wir als der Interessenvertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes beraten dazu.

Schon heute möchten wir Sie zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung und der sich daran anschließenden Veranstaltung **wissensWert** herzlich einladen. Es gibt sehr viele Themen über die wir informieren und mit unseren Mitgliedern ins Gespräch kommen wollen. Also melden Sie sich an, wir freuen uns.

Sprechen Sie uns gern bei Fragen oder Anregungen an oder schreiben eine E-Mail.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

DEHOGA Thüringen Mitgliederversammlung und **wissensWert** am 14.10.2024

Mitgliederversammlung

Am 14.10.2024 findet von 10 bis 12 Uhr die DEHOGA Thüringen-Mitgliederversammlung im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM statt. Die Tagesordnung finden Sie [hier verlinkt](#).

wissensWert - Optimieren Sie Ihren Betrieb

Im Anschluss heißt es von 13 bis 15 Uhr **wissensWert** zum Thema "Optimierungspotenziale nutzen - Effizienzsteigerungen in Ihrem Betrieb". Den Ablauf finden Sie [hier verlinkt](#).

Ihre Anmeldung gern zu beiden Veranstaltungen senden Sie gern per Mail an [Margitta Denner](#).

Heinz-Jochen-Spilker-Ehrenpreis

Erfurter Gastronom des Jahres 2024 gesucht

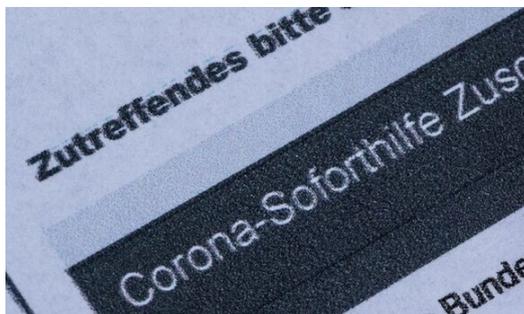
Wer ist Ihr Erfurter Lieblingsgastonom?

Welcher Gastronom bietet einen großartigen Service, legt Wert auf Freundlichkeit und überzeugt mit seinem Speisenangebot? Entscheidend ist das Gesamtpaket aus Ihrer Sicht. Nominieren Sie jetzt Ihren Lieblingsgastonom.

Schreiben Sie bitte **eine Mail mit dem Betreff „Gastonom des Jahres“** und darin schlagen Sie Ihren Lieblingsgastonom vor und begründen kurz Ihre Wahl an. Einsendeschluss ist der 10. Oktober 2024.

Die ersten zehn Gastonomen des Publikumsvotings durchlaufen eine anschließende Jurybewertung. Diese vergibt sodann die Plätze 1 bis 3. Am 5. November 2024 werden Sieger und Platzierte im Rahmen einer Festveranstaltung im Rathausfestsaal ausgezeichnet.

Hunderte Klagen gegen Rückzahlung von Corona-Hilfen



In Thüringen müssen zahlreiche Unternehmen und Selbstständige Geld aus staatlichen Hilfen während der Corona-Zeit zurückzahlen. Dagegen wurden mehr als 300 Klagen eingereicht. Bisher erfolgreich waren nur wenige.

[Zum MDR-Beitrag](#)

Gern beraten wir Sie dazu.

Update dubiose AU-Bescheinigungen

Bereits in der Vergangenheit hatten wir wiederholt über unwirksame Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen von „Pseudo-Ärzten“ berichtet. Dank der Hinweise von Arbeitgebern aller Branchen sind mittlerweile weitere ausstellende mutmaßliche Ärzte namentlich bekannt, die mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland über Onlineportale mutmaßlich unwirksame AU-Bescheinigungen ausstellen:

Dr. med Haresh Kumar
Ahmad Abdullah
Masroor Umar
Hassan Zuberi
Samueel Zubair

Für Herrn Samueel Zubair werden die Warnmeldungen der Ärztekammern Niedersachsen, Berlin, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Hinweise der Arbeitgeber dementsprechend ergänzt.

Zum Hintergrund:

AU-Bescheinigungen über Onlineportale sind nicht generell unzulässig. Auch nach Videosprechstunde oder Telefonsprechstunde kann – unter bestimmten Bedingungen - eine Krankschreibung erfolgen. Voraussetzung ist aber ein persönlicher Kontakt zwischen Arzt und Patient.

Auch sog. Privatärzte, die nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, dürfen Krankschreibungen ausstellen. Voraussetzung ist aber, dass es sich um approbierte Ärzte handelt. Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern, besonders sorgfältig zu prüfen.

Bei Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann sich dieser an die Krankenkasse des Mitarbeiters wenden. Zweifel können z.B. begründet sein, wenn von gesetzlich Versicherten privatärztliche AUs vorgelegt werden oder die angegebene Praxis in Suchmaschinen oder anderen Verzeichnissen nicht auffindbar ist.

Quelle: DEHOGA Bundesverband



DISKRET - UNABHÄNGIG - EFFIZIENT

Hinweisgeberschutz in Ihrem Unternehmen
wir haben die Lösung!



Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz ist die sog. EU-Whistleblower-Richtlinie umgesetzt worden. Durch das Gesetz werden Unternehmen ab mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der Beschäftigte bestimmte Rechtsverstöße im Unternehmen, anzeigen können, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Ihr DEHOGA Thüringen hat dazu ein Sonderangebot für Mitglieder.

[Lesen Sie hier mehr.](#)

Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium für Finanzen die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 bekanntgegeben.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

Hotelklassifizierungen in Deutschland gemäß Kriterienkatalog 2025-2030

Hoteliers haben bis zum Jahresende 2024 die Wahl, ihre anstehende Wiederholungs- oder Neuklassifizierung entweder nach dem bisherigen Kriterienkatalog 2020-2025 oder dem neuen Katalog 2025-2030 durchführen zu lassen. Ein [Testtool](#) zur transparenten Einordnung steht auf der Homepage der Hotelstars Union unter www.hotelstars.eu kostenlos zur Verfügung. Ansprechpartner für die Durchführung der Hotelklassifizierung sind die jeweils regional zuständigen [Klassifizierungsgesellschaften](#).



**Kriterienkatalog
2020 - 2025**



Mitglieder fragen – Ihr DEHOGA Thüringen antwortet

Immer mehr gastgewerbliche Unternehmer bieten eine/n Kiosk-, Imbiss- oder Außer-Haus-Verkauf an. Auch Automaten werden verstärkt eingesetzt. Dazu erreichen uns Anfragen, welche wir nachfolgend gern beantworten wollen.

Ist es gesetzlich erlaubt, die Höhe des Pfandes für Einweg- und Mehrwegflaschen selbst zu bestimmen?

Wie kann eine klare Unterscheidung der Pfandartikel gewährleistet werden? (Erläuterung: Wir beziehen von der ansässigen Brauerei unsere Getränke und verkaufen diese in unseren Automaten und an unseren Imbissstationen. Wir nehmen aktuell zur vereinfachten Handhabung 0,30 € Pfand auf alle Flaschen nehmen und wollen ausschließlich nur für die Flaschen, die bei uns erworben wurden, den Pfand von 0,30 € erstatten).

Antwort zu 1. und 2.:

Bei Einwegflaschen gibt es eine gesetzliche Regelung über die Höhe des Pfandes, welche es bei Mehrwegflaschen nicht gibt. Gleiches gilt für die Rücknahme.

In der Regel können auch nur die Flaschen zurückgenommen, welche auch verkauft werden.

Die Regelung für Einwegverpackungen ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (kurz: Verpackungsgesetz) normiert.

Gemäß § 31 (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen) gilt, dass Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet sind, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 25 Cent einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen.

Grundsätzlich gilt bei Mehrwegflaschen immer eine Pfandpflicht. Die Flaschen, die verkauft werden, müssen auch zurückgenommen und das entsprechende Pfand ausgezahlt werden. Daher sollte das erhobene Pfand auch dem allgemein geltenden Pfand entsprechen, ansonsten würde dies zu entsprechenden Verwerfungen führen. Dies ist für Mehrwegflaschen, ob aus Glas oder PET, meist 15 Cent. Bei Bier-Mehrwegflaschen sind dies 8 Cent. Für Spezialflaschen kann das Flaschenpfand abweichend sein.

Ist es gesetzlich festgelegt, dass Pfand buchhalterisch auf ein separates Konto gebucht werden muss und wenn ja muss es eine Unterscheidung zwischen Mehrweg- und Einwegpfand geben.

Antwort:

Grundsätzlich sind, jedenfalls wenn eine Umsatzsteuerverpflichtung besteht, die Regelungen im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) 10.1. Abs. 8 anzuwenden. Hierbei sollte in der betrieblichen Praxis zwischen Einkauf und Verkauf an die Endkunden unterschieden werden.

Im Warenbezug ist zu den Lieferanten im Regelfall eine „Dauerbeziehung“ und gerade kein einmaliger Einkauf gegeben. Demzufolge gilt folgendes bei der Lieferung: Wenn das Pfandgeld dem Abnehmer bei jeder Lieferung berechnet wird, ist es Teil des Entgelts für die Lieferung.

Bei Leergutrücknahme und Rückzahlung des Pfandbetrags liegt eine Entgeltminderung vor. Daher sind Leerguterfassungen durch die Lieferanten weit verbreitet.

Gegenüber dem Endkunden, wo einmalige oder Einzelverkäufe stattfinden, gibt es nachfolgende Möglichkeiten:

Das Flaschenpfand ist Teil des Entgeltes und wird nicht gesondert ausgewiesen (siehe oben UStAE 10.1. Abs. 8 Satz 1), somit wird es nicht gesondert auf einem Pfandkonto erfasst. Bei Rücknahme des Leerguts und Rückzahlung des Pfandbetrags liegt eine nachträgliche Entgeltminderung vor.

Das Flaschenpfand wird brutto im Bruttorechnungsbetrag erfasst und die insgesamt enthaltene Umsatzsteuer ausgewiesen sowie entsprechend verbucht. Somit ist das Flaschenpfand netto im Erlöskonto Leergut erfasst. Bei der Rückgabe wird der Pfandbetrag ausgezahlt und netto im Konto Leergut sowie der Umsatzsteuer erfasst.

Da gegenüber dem Endverbraucher gemäß Preisangabenverordnung (§ 3 Abs. 1) immer der Endpreis auszuweisen ist, muss dieser auch, insbesondere bei Automaten, ausgewiesen werden.

Seminartipp



Vom Mitarbeiter zur Führungskraft am 15.10.2024

Die Karriereleiter Stück für Stück nach oben. Erfahren Sie in dem Seminar welche Qualitäten eine Führungskraft mitbringen sollte und wie die Kommunikation mit Mitarbeitern klappt.

15.10.24 / 8.30 bis 14.30 Uhr / DEHOGA
Thüringen KOMPETENZZENTRUM Erfurt

Weitere Details finden Sie [hier](#). Ihre
Anmeldung senden Sie gern direkt per
Mail an [Arlette Unger](#).

BGH: Fototapete an Hotelwänden ist übliche Verwendung

Bereits mehrfach an dieser Stelle berichteten wir über die Rechtsprechung in Sachen Fototapete in Privatunterkünften und Hotelbetrieben.

Der Bundesgerichtshof hat am nun auch in letzter Instanz dem Klagebegehren eines ausländischen Unternehmens, dessen geschäftsführender Gesellschafter ein Fotograf ist, eine Abfuhr erteilt.

Die Klägerin war der Auffassung, die Abbildungen der Fototapeten auf Fotos und Videos im Internet verletze die ihr vom Fotografen eingeräumten Nutzungsrechte an den auf den Tapeten abgedruckten Fotografien. Sie hat die Beklagten in allen Verfahren auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten sowie im Verfahren gegen das Hotelunternehmen zusätzlich auf Auskunft über den Umfang der Verwendung der Fotografie in Anspruch genommen

Höchstrichterlich wurde nun bestätigt, dass die Berufungsgerichte in allen Verfahren (...) im Einklang mit der Lebenserfahrung davon ausgegangen waren, dass die Vervielfältigung durch Anfertigung von Fotografien und Videoaufnahmen in mit Fototapeten dekorierten Räumen sowie das Einstellen dieser Fotografien und Videos im Internet - sowohl zu privaten als auch zu gewerblichen Zwecken - üblich ist und damit im für den Urheber vorhersehbaren Rahmen der vertragsgemäßen Verwendung der Fototapeten lag.

Dem Urheber steht es frei, im Rahmen des Vertriebs vertraglich Einschränkungen der Nutzung zu vereinbaren und auf solche Einschränkungen - etwa durch das Anbringen einer Urheberbezeichnung oder eines Rechtsvorbehalts - auch für Dritte erkennbar hinzuweisen. Daran fehlte es in den Streitfällen.

Der Bundesgerichtshof bestätigte damit, dass Ansprüche wegen Verletzung des Urheberbenennungsrechts gemäß § 13 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes nicht bestehen, weil der Urheber im Rahmen des Vertriebs der Fototapeten auf dieses Recht durch schlüssiges Verhalten verzichtet hat.

(vgl. Pressemeldung Nr. 179/2024 vom 11.09.2024)

Fazit: Das Urteil ist zu begrüßen, schafft es doch Rechtssicherheit.

Webinarreihe: Gebäudeautomation im GEG und Fördermöglichkeiten durch die BEG-EM

Seit Jahresbeginn müssen neu eingebaute Heizungsanlagen mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen. Darüber hinaus bringt das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) einige weitere Anforderungen mit sich. Unter anderem müssen bestehende Nichtwohngebäude mit einer Heizungs- oder RLT-Anlage größer 290 kW Nennleistung bis Ende 2024 mit einem System zur Gebäudeautomation und -steuerung nachgerüstet werden und eine Zuständigkeit für das Gebäude-Energiemanagement muss festgelegt werden. In unserer Webinarreihe informieren wir über die Verpflichtung zur Installation von Systemen zur Gebäudeautomation und -steuerung und beleuchten darüber hinaus Fördermöglichkeiten nach der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“, die parallel zum 1. Januar 2024 überarbeitet wurde.

Gemeinsam mit dem Unternehmensnetzwerk Klimaschutz und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) organisiert die DIHK im Rahmen ihrer Kampagne #machen.sparen.profitieren die Webinarreihe „Gebäudeautomation im GEG und Fördermöglichkeiten durch die BEG-EM“.

Die drei Webinare (à 45 min / 30 min Vortrag plus 15 min Fragen) finden am 24.09., 01.10. und 08.10. jeweils von 9.00 bis 9.45 Uhr per MS Teams statt.

Hier finden Sie nachstehend den Anmeldelink zum zweiten Webinar:
01.10.2024: Heizungsförderung der KfW, Eckard von Schwerin (KfW).

Krankenversicherung
geht auch digital

[Hier mehr erfahren](#)

AOK PLUS 



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger
und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

[Hier auf Entdeckungsreise gehen!](#)



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)